



**Gewerkschaft
der Polizei NRW**

21. Mai 2019

Stellungnahme zum

**Entwurf eines Gesetzes zur
Anpassung der Dienst- und Versorgungsbezüge
2019/2020/2021
sowie zur Änderung weiterer dienstrechtlicher
Vorschriften im Land Nordrhein-Westfalen**



Der Gesetzentwurf setzt das Ergebnis der Besoldungsgespräche vom 22. März 2019 um. Ergebnis dieser Gespräche war eine Übertragung des Gesamtvolumens des Tarifabschlusses für die beim Land NRW angestellten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer.

Der Gesetzentwurf setzt dieses Ergebnis im Wesentlichen um, führt aber die aus Sicht der GdP nicht sachgerechte Praxis der lediglich teilweisen Anpassung von Zulagen fort.

Angepasst werden folgende für Polizeivollzugsbeamtinnen und –beamte relevante Zulagen:

1. die Grundgehaltssätze der Landesbesoldungsordnungen A, B, R und W sowie die auslaufenden Grundgehaltssätze der Landesbesoldungsordnungen C und H,
2. der Familienzuschlag einschließlich der Erhöhungsbeträge,
3. die Amtszulagen,
4. die Strukturzulage,
5. die Ober- und Untergrenzen der Grundgehaltsspannen für den Auslandszuschlag,
6. die Beträge nach § 4 der Verordnung über die Gewährung von Mehrarbeitsvergütung von Beamten in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3494), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 9. November 2004 (BGBl. I S. 2774) geändert worden ist, in Verbindung mit § 92 Absatz 1 Nummer 3 dieses Gesetzes,
7. die Bemessungsgrundlagen der Zulagen, Aufwandsentschädigungen und anderer Bezüge nach Artikel 14 § 5 des Reformgesetzes vom 24. Februar 1997 (BGBl. I S. 322), das durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19. Februar 2006 (BGBl. I S. 334) geändert worden ist.
8. die Zulage für Dienst an Sonn- und Feiertagen

Nicht angepasst werden u.a. folgende für Polizeivollzugsbeamtinnen und –beamte relevante Zulagen:

1. die Zulage nach § 49 LBesG (Polizeizulage)
2. die in der Erschwerniszulagenverordnung geregelten Zulagen mit Ausnahme der oben unter Ziffer 8 genannten.



Die lediglich selektive Anpassung von Zulagen führt aus Sicht der GdP zu einer schleichenden Entwertung dieser Zulagen. Das gilt – aufgrund der ohnehin geringen Beträge – insbesondere für die Zulagen für Dienst zu ungünstigen Zeiten, aber auch für alle anderen von einer Anpassung ausgenommenen Zulagen.

Es bleibt die Auffassung der GdP, dass sowohl die Zulagen nach §§ 49 ff LBesG als auch die Erschwerniszulagen insgesamt von einer Besoldungsanpassung erfasst werden müssen.

Die Beschränkung auf einzelne Zulagen ist willkürlich. Auch die Begründung des aktuellen Gesetzentwurfs enthält keine sachdienlichen Hinweise, die einen anderen Schluss nahe legen.

Besonders deutlich wird dies am Beispiel der Anpassung der Zuschläge für den Dienst zu ungünstigen Zeiten:

Wie in den vergangenen Jahren wird der Zuschlag für den Dienst an Sonn- und Feiertagen nach § 4 Abs. 1 Nr.1 EZuV entsprechend der allgemeinen Erhöhung der Besoldung angepasst. Nicht angepasst wird dem gegenüber der Zuschlag für den Dienst an Samstagen und zur Nachtzeit nach § 4 Abs.1 Nr2 a) bzw. b).

Stundensätze für Dienst zu ungünstigen Zeiten für Empfänger von Dienstbezügen mit aufsteigenden Gehältern oder Anwärterbezügen des Landes NRW

Rechtsgrundlage: Erschwerniszulagenverordnung -EZuV- (i. d .F. v. 31.08.2006)

Ab Monat/Jahr, je Stunde	01/2002	04/2004	03/2009	03/2010	04/2011	01/2012	01/2013	01/2014	06/2015	08/2016	01/2017	01/2018	01/2019	01/2020	01/2021
§ 4 Abs.1 Nr.1 EZuV: An Sonntagen und gesetzlichen Wochenfeiertage n [...]	2,61	2,72	2,80	2,83	2,87	2,92	3,00	3,09	3,15	3,22	3,28	3,36	3,47	3,58	3,63
§ 4 Abs.1 Nr. 2a EZuV: An den übrigen Samstagen in der Zeit von 13 bis 20 Uhr	0,64	unverändert													
§4 Abs.1 Nr. 2b EZuV: Im Übrigen in der Zeit von 20 Uhr bis 6 Uhr	1,28	unverändert													